

Juristische Fakultät

**Fachspezifische Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
„Immateriale Güterrecht und Medienrecht“  
(LL.M.) (120 LP)**

---

Stand: 10.03.2016

---

# Fachspezifische Prüfungsordnung

## für den weiterbildenden Master-studiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ (LL.M.) (120 LP)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am [REDACTED] die folgende Prüfungsordnung erlassen\*:

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Masterarbeit
- § 5 Abschlussnote
- § 6 Akademischer Grad
- § 7 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen

### § 1 Anwendungsbereich

Diese Prüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen für den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“. Sie gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ und der Fächerübergreifenden Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (ZSP-HU) in der jeweils geltenden Fassung.

### § 2 Regelstudienzeit

Der weiterbildende Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

### § 3 Prüfungsausschuss

Für die Prüfungsangelegenheiten des weiterbildenden Masterstudienganges „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ ist der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.

### § 4 Masterarbeit

(1) Bestandene Masterarbeiten sind zu verteidigen.

(2) Bei der Berechnung der Note der Masterarbeit werden die Note für den schriftlichen Teil und die Note für die Verteidigung im Verhältnis 4 zu 1 gewichtet.

### § 5 Abschlussnote

---

\* Die Universitätsleitung hat die Prüfungsordnung am \_\_\_\_ bestätigt.

(1) Die Abschlussnote des weiterbildenden Masterstudiengangs „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ wird aus den Noten der Modulabschlussprüfungen und der Note der Masterarbeit, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module und die Masterarbeit ausgewiesenen Leistungspunkten, berechnet.

(2) In die Berechnung der Abschlussnote wird von den Modulen 2 und 4 nur die bessere Modulabschlussprüfungsnote einbezogen. Bei gleicher Note wird diese nur einmal berücksichtigt

(3) In die Berechnung der Abschlussnote wird von den Modulen 7 und 9 nur die bessere Modulabschlussprüfungsnote einbezogen. Bei gleicher Note wird diese nur einmal berücksichtigt

(4) Modulabschlussprüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anrechnung mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden, sowie die für die entsprechenden Module ausgewiesenen Leistungspunkte werden bei den Berechnungen nach Abs. 1 nicht berücksichtigt.

### § 6 Akademischer Grad

Wer den weiterbildenden Masterstudiengang „Immaterialgüterrecht und Medienrecht“ erfolgreich abgeschlossen hat, erlangt den akademischen Grad „Master of Laws“ (abgekürzt LL.M.).

### § 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufnehmen oder nach einem Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsel fortsetzen.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/ Bearbeitungszeit/ Umfang/ ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Be- notung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>					
1	Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht	10	keine	Klausur , 300 min	Ja
3	Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht; deutsches, europäisches und internationales Wettbewerbsrecht	10	keine	Klausur , 300 min	Ja
6	Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht	10	keine	Klausur , 300 min	Ja
8	Deutsches und europäisches Medienrecht	10	keine	Klausur , 300 min	Ja
11	Vertiefung und Ergänzung im gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbs-, Urheber- und Medienrecht einschließlich des Verfahrensrechts aus nationaler Perspektive	10	keine	Klausur , 300 min	Ja
15	Masterarbeit	30	Abschluss der Pflichtmodule 1, 3, 6, 8	Masterarbeit mit höchstens 120.000 Zeichen ohne Leerzeichen einer Bearbeitungszeit von 4 Monaten und maximal 30 min Verteidigung	Ja
<b>Fachlicher Wahlpflichtbereich<sup>2</sup></b>					
2	Deutsches, europäisches und internationales Patentrecht in der Praxis	5	keine	Klausur, 150 min	Ja
4	Deutsches, europäisches und internationales Markenrecht bzw. Wettbewerbsrecht in der Praxis	5	keine	Klausur, 150 min	Ja
5	Praktikum in einer Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz und/oder Wettbewerbsrecht	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen		
7	Deutsches, europäisches und internationales Urheberrecht in der Praxis	5	keine	Klausur, 150 min	Ja
9	Deutsches und europäisches Medienrechts in der Praxis	5	keine	Klausur, 150 min	Ja
10	Praktikum in einer Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt im Urheberrecht und/oder Medienrecht	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen		
12	Vertiefung und Ergänzung im gewerblichen Rechtsschutz und Wettbewerbsrecht aus rechtsvergleichender und fachanwaltlicher Perspektive	10	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen		
13	Vertiefung und Ergänzung im Urheber- und Medienrecht aus rechtsvergleichender und fachanwaltlicher Perspektive	10	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen		
14	Praktikum in einer international tätigen Anwaltskanzlei mit Schwerpunkt im gewerblichen Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht und/oder Medienrecht	10	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen		

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren.

<sup>2</sup> Im fachlichen Wahlpflichtbereich sind aus den Modulen 2, 4 und 5, aus den Modulen 7, 9 und 10 und aus den Modulen 12, 13 und 14 jeweils zwei Module zu wählen.